

# SCHNELSEN 10

## BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 10

### Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 10

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 10 für das Plangebiet Süntelstraße — Pinneberger Straße — Holsteiner Chaussee — Hogenfelder Straße — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

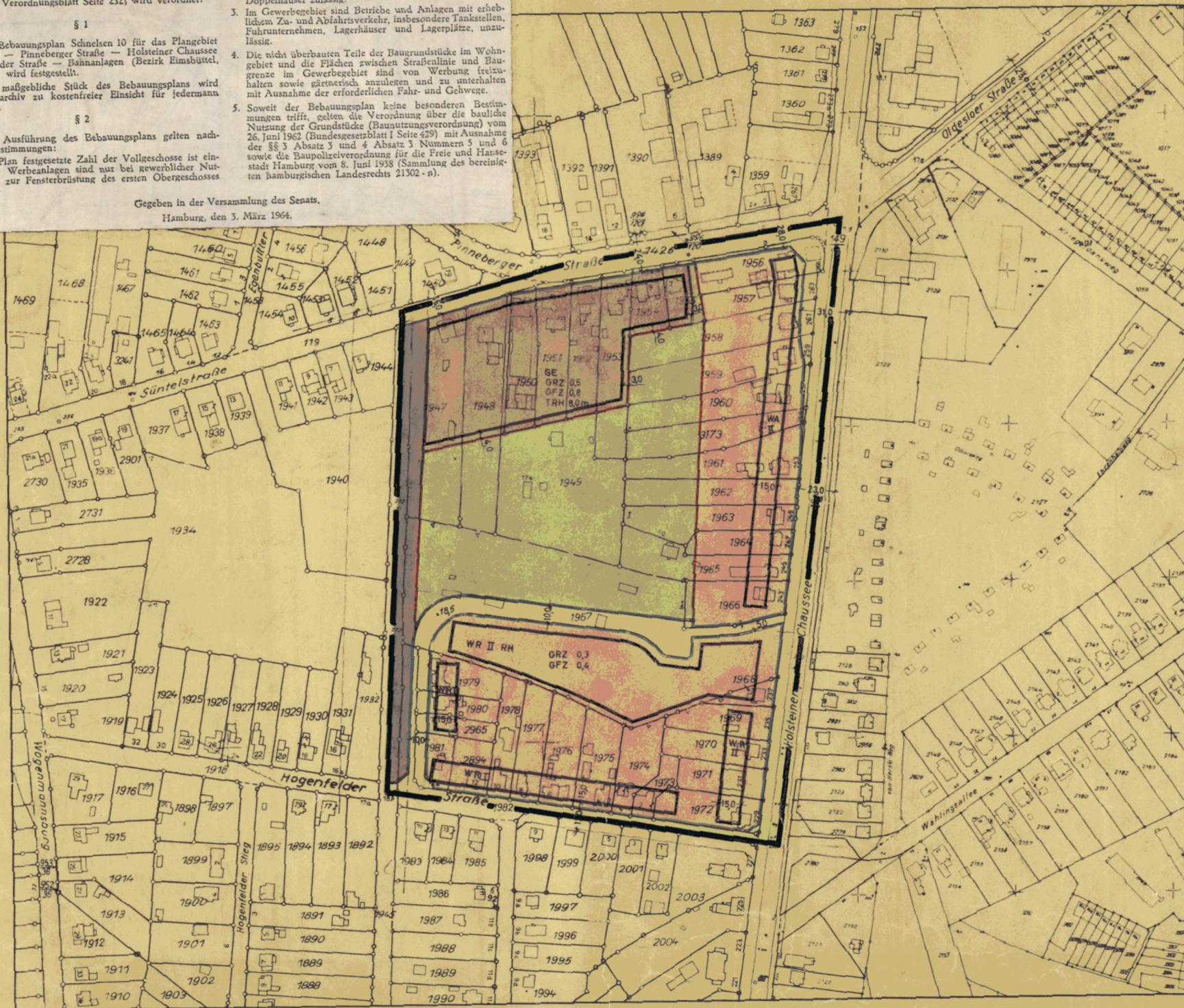
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.

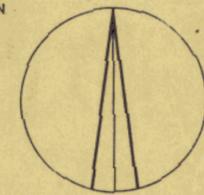
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die Flächen zwischen Straßennote und Baugrenze im Gewerbegebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 3. März 1964.



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR
- WA
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II und mehr
- TRH
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- TRH
- TRAUFHÖHE
- BAUWEISE
- RH
- REIHENHÄUSER
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- + 18,5
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN
- BAHNANLAGEN



1:2000

### FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

### BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 10

AUF GRUND DES BUNDESSAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 319

HAMBURG DEN 18.2.1964  
LANDESPLANUNGSAMT

— GEZ. DR. SPECKTER —

Erster Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt

Hamburg, den 10.3.64  
*Oreel*

Festgestellt durch *Verordnung* des  
Landesplanungsamts vom 3. März 1964 (GVBl. S. 55)  
In Kraft getreten am 14. März 1964

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Ru 34 10 98

Mr. 20008

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 10

FREITAG, DEN 13. MÄRZ

1964

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 10 .....	55
3. 3. 1964	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Jahr 1964 .....	56
10. 3. 1964	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Veränderungssperren nach dem Bundesbaugesetz (5. DVO/BBauG) .....	56
23. 1. 1964	Bergverordnung für elektrische Anlagen für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	57
23. 1. 1964	Bergverordnung über Schürfarbeiten und geophysikalische Untersuchungsarbeiten (Schürfverordnung) für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	57
23. 1. 1964	Bergverordnung über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohr- löcher (Tiefbohrverordnung) für die Freie und Hansestadt Hamburg .....	58

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Schnelsen 10

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 10 für das Plangebiet Süntelstraße — Pinneberger Straße — Holsteiner Chaussee — Hogenfelder Straße — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die Flächen zwischen Straßenlinie und Baugrenze im Gewerbegebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. März 1964.